

1281 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 16. 5. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxx über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz — LFBAG) und über Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz

Für die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft werden gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG folgende Grundsätze aufgestellt sowie sonstige Regelungen getroffen, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen:

(Grundsatzbestimmungen)

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Berufsausbildung der

1. Land- und Forstarbeiter gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, in der jeweils geltenden Fassung und
2. familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie unter § 3 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 fallen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Lehrberechtigte sind natürliche oder juristische Personen, die einen Betrieb gemäß § 5 des Landarbeitsgesetzes 1984 führen und denen gemäß § 15 die Lehrberechtigung zuerkannt wurde.

(2) Ein Lehrbetrieb ist ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 5 des Landarbeitsgesetzes 1984, der gemäß § 15 als Lehrbetrieb anerkannt wurde.

(3) Ausbilder sind im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragte geeignete Arbeitnehmer oder sonstige geeignete im Betrieb tätige Personen gemäß § 15 Abs. 2.

(4) Lehrlinge sind Arbeitnehmer, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines im § 3 Abs. 2 angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten (§ 15) fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden.

ABSCHNITT 2

Berufsausbildung

§ 3. (1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung einer Facharbeitertätigkeit in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.

(2) Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung in der Landwirtschaft,
in der ländlichen Hauswirtschaft,
im Gartenbau,
im Feldgemüsebau,
im Obstbau und in der Obstverwertung,
im Weinbau und in der Kellerwirtschaft,
in der Molkerei und Käsereiwirtschaft,
in der Pferdewirtschaft,
in der Fischereiwirtschaft,
in der Geflügelwirtschaft,
in der Bienenwirtschaft,
in der Forstwirtschaft,
in der Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft,
in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 4. (1) Die Berufsausbildung der in den im § 3 Abs. 2 genannten Lehrberufe gliedert sich in die Ausbildung

1. zum Facharbeiter, zur Facharbeiterin
2. zum Meister, zur Meisterin.

(2) Bei den folgenden Bestimmungen sind durch die Anführung der bloß männlichen Formen beide Geschlechter gemeint.

ABSCHNITT 3

Ausbildung zum Facharbeiter

Ausbildung durch die Lehre

§ 5. (1) Die Ausbildung zum Facharbeiter erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Sie kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 7 zweiter Satz um höchstens acht Wochen verkürzt werden.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß eine in einem anderen Lehrberuf der Land- und Forstwirtschaft oder eine außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehr- oder Schulzeit unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit der Lehrinhalte und der Praxiszeiten für diesen Lehrberuf anzurechnen ist.

§ 6. (1) Während der Lehrzeit ist der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht, soweit diese Schulpflicht nicht bereits in einem vorangegangenen Lehrverhältnis oder durch den Besuch einer die Berufsschule ersetzenden Fachschule erfüllt wurde.

(2) In jedem Lehrjahr, in welchem der Lehrling keine einschlägige Berufsschule besucht, hat er einen Fachkurs zu besuchen. Die Ausführungsgesetzgebung hat für die Fachkurse eine Mindestdauer vorzuschreiben, die 120 Unterrichtsstunden in jedem Lehrjahr nicht unterschreiten darf.

(3) Ist die Durchführung eines Fachkurses nicht möglich, so hat die Ausführungsgesetzgebung zu bestimmen, durch welche Ausbildungsmaßnahmen dieser Fachkurs ersetzt werden kann.

§ 7. Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der im § 6 vorgeschriebenen Berufsschule oder Fachkurse ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Über Antrag kann der Lehrling zur Facharbeiterprüfung auch innerhalb der letzten acht Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch nach dem erfolgrei-

chen Besuch der im § 6 vorgeschriebenen Berufsschule oder Fachkurse zugelassen werden. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes.

Ausbildung durch Besuch einer Schule

§ 8. (1) Die im § 7 für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung vorgesehenen Voraussetzungen werden durch den Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit mit diesem der erfolgreiche Besuch einer Berufsschule erfüllt wird, dann ersetzt, wenn die Zeiten des Fachschulbesuches nach der allgemeinen Schulpflicht und praktische Tätigkeit oder Lehrzeit zusammen mindestens 36 Monate umfassen.

(2) Der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit ersetzen die Facharbeiterprüfung in der Hauptfachrichtung.

(3) Der erfolgreiche Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt ersetzt die Lehre und die Facharbeiterprüfung in den einschlägigen Ausbildungsbereichen.

Sonderformen der Ausbildung zum Facharbeiter

§ 9. (1) Ausbildungswerbern, die nicht in einem Arbeitsverhältnis in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, kann auf Antrag eine über einen längeren als den gemäß § 5 Abs. 2 festgelegten Zeitraum verteilte Ausbildung gestattet werden.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat für diese Form der Ausbildung die näheren Bestimmungen für die in Frage kommenden Ausbildungswege zu erlassen.

Anschlußlehre

§ 10. (1) Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen im Anschluß an eine Lehre nach diesem Bundesgesetz oder an eine die Lehre und Facharbeiterprüfung ersetzende gleichwertige Ausbildung eine weitere Lehrausbildung (Anschlußlehre) in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf erfolgen kann, die zur Ablegung der Facharbeiterprüfung berechtigt.

(2) Die Landesregierung kann den Lehrling bei der Anschlußlehre, wenn er bereits eine gleichwertige schulische Bildung genossen hat, von der Berufsschulpflicht teilweise befreien. Die Ausführungsgesetzgebung hat das Ausmaß der Anrechnung festzusetzen.

Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten

§ 11. Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen dem Facharbeiter in einem Fachgebiet besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können, insbesondere in den Fachgebieten Rinderhaltung, Schweinehaltung, Schafhaltung, Landmaschinenwesen, biologischer Landbau, bäuerliche Gästebeherbergung und Sägewirtschaft in forsteigenen Sägen.

ABSCHNITT 4

Ausbildung zum Meister

§ 12. (1) Nach einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiter und dem erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges von mindestens 240 Stunden oder nach einer mindestens zweijährigen Verwendung als Facharbeiter nach dem erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und der Vollen- dung des 21. Lebensjahres ist der Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen.

(2) Durch die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung wird die Berufsbezeichnung „Meister“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Ausbildungsberufes erworben.

(3) Hat der Facharbeiter besondere Fähigkeiten im Sinne des § 11 erworben und kann er neben allgemeinen Kenntnissen in seinem Ausbildungsberuf besondere Kenntnisse in diesem Fachgebiet nachweisen, so erwirbt er die Bezeichnung Meister mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes.

ABSCHNITT 5

Ausnahmebestimmungen

§ 13. (1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Vorliegen einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung die für die Zulassung zu einer in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Prüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung erfüllt auch, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges nachweisen kann.

(3) Der Nachsichtswerber für die Meisterprüfung muß eine mindestens siebenjährige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges für die Meisterprüfung nachweisen.

ABSCHNITT 6

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstellen

§ 14. Die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen sind berufen:

1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt ist;
2. zur Abhaltung von Prüfungen;
3. zur Feststellung der Verlängerung der Lehrzeit auf Grund einer nicht bestandenen Prüfung oder Wiederholung einer Berufsschulklasse;
4. zur Anerkennung der Lehrberechtigten, Ausbilder und Lehrbetriebe und zum Widerruf dieser Anerkennung;
5. zur Führung der Lehrlingsstammrollen;
6. zur Genehmigung der Lehrverträge, zur Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, zur Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses und zum Lehrstellenwechsel.

Lehrberechtigter und Lehrbetrieb

§ 15. (1) Die Anerkennung als Lehrberechtigter und als Lehrbetrieb erfolgt durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nach Anhörung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und ist an Bedingungen wie persönliche und fachliche Eignung des Lehrberechtigten sowie Größe und entsprechende Einrichtung des Betriebes zu knüpfen. Bei Wegfall der geforderten Voraussetzungen ist die Anerkennung zu widerrufen.

(2) Ist der Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eine juristische Person oder wird der Betrieb nicht durch den Eigentümer geleitet oder erfüllt der Eigentümer nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, so kann eine Anerkennung als Lehrberechtigter nur dann erfolgen, wenn im Betrieb ein geeigneter Arbeitnehmer oder eine sonstige geeignete im Betrieb tätige Person mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

Lehrstellenvormerkung

§ 16. Die Lehrlings- und Fachausbildungsstellen haben ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrberechtigten aufzulegen. Eine Durchschrift des Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderung ist dem zuständigen Arbeitsamt und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

Ausbildungs- und Prüfungswesen

§ 17. (1) Die Ausführungsgesetzgebung hat die Erlassung von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften vorzusehen. Diese haben Bestimmungen über Dauer und Inhalte der Kurse und Lehrgänge sowie über Prüfungsordnungen zu enthalten.

(2) Die Prüfungen sind — unbeschadet allfälliger Sonderbestimmungen (Abs. 1) — von den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen abzuhalten.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß die Prüfung von Fachleuten aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft abgehalten wird und daß über die erfolgreich abgelegte Prüfung ein Zeugnis auszustellen ist, das die erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten hat.

§ 18. Die Ausführungsgesetzgebung hat weiters Bestimmungen vorzusehen über

1. Richtlinien für die Lehrlingsentschädigung und
2. die Mitwirkung der zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretungen in Angelegenheiten des Berufsausbildungswesens.

ABSCHNITT 7

Gebührenfreiheit

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 19. Eingaben für Lehrlinge in den durch dieses Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten, für Lehrlinge ausgestellte Prüfungszeugnisse und Zeugnisse über die abgelegte Facharbeiterprüfung (§ 17 Abs. 3) sowie Bescheinigungen über den Besuch von Fachkursen (§ 6) und über den Nachweis besonderer Fähigkeiten (§ 11) sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

ABSCHNITT 8

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(Grundsatzbestimmungen)

§ 20. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß alle auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen ihre Gültigkeit behalten. Anstelle der bisherigen Berufsbezeichnungen tritt die Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes. Die bisher erworbenen Berufsbezeichnungen können jedoch beibehalten werden.

§ 21. Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 177 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Feber 1977, BGBl. Nr. 114, tritt mit 31. August 1991 außer Kraft.

Artikel II

Die im Ländarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze sowie sonstige Bestimmungen, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 651/1989, des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, und der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. November 1986, BGBl. Nr. 612, werden wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) Im § 68 Abs. 2 Z 2 hat das Zitat des Schulunterrichtsgesetzes „BGBl. Nr. 472/1986“ zu lauten.

2. (Grundsatzbestimmung) § 124 samt Überschrift entfällt.

3. (Grundsatzbestimmung) § 126 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Sie kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 7 zweiter Satz des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes um höchstens acht Wochen verkürzt werden.“

4. (Grundsatzbestimmung) § 126 Abs. 4 entfällt.

5. (Grundsatzbestimmung) Im § 127 Abs. 2 hat das Zitat „§ 136“ „(§ 14 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes)“ zu lauten.

6. (Grundsatzbestimmung) § 131 entfällt.

7. (Grundsatzbestimmung) Im § 132 Z 7 hat das Zitat „§ 131 Abs. 3 oder 4“ „§ 15 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes“ zu lauten.

8. (Grundsatzbestimmung) Die §§ 135 bis 137 entfallen.

9. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Artikel II Abs. 2 lautet:

„(2) Ebenso sind Dienstscheine gemäß § 7, Bestätigungen gemäß § 26 c Abs. 2 und § 105 Abs. 6, Zeugnisse gemäß § 97 Abs. 2, Lehrzeugnisse gemäß § 126 Abs. 3 und Lehrverträge gemäß § 127 von den Stempel- und Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

Artikel III

(Unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

(1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 19 LFBAG und Art. II Abs. 2 LAG ist hinsichtlich der Stempel- und Rechtsgebühren der Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben die Bundesregierung betraut.

(3) Art. I und II dieses Bundesgesetzes treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem 10. September 1990 in Kraft.

(4) Die Ausführungsgesetze der Länder zu den Grundsätzen der Art. I und II sind binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen und sollen mit Beginn des Schuljahres 1991/92 in Kraft treten.

VORBLATT**Problemstellung:**

Das geltende land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz stammt aus dem Jahre 1952, die letzte Novelle erfolgte 1977. Eine Anpassung an die B-VG-Novelle 1974 erfolgte nicht, so daß einzelne Regelungen verfassungswidrig sind. Weiters erfolgte keinerlei Anpassung an die in den letzten Jahren gerade im land- und forstwirtschaftlichen Bereich eingetretenen bedeutsamen Änderungen.

Zielsetzungen und Inhalt:

Neufassung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsrechtes.

Alternativen:

Keine

EG-Konformität:

Bezüglich der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft bestehen keine EG-Richtlinien.

Kosten

Dem Bund werden keine unmittelbaren Kosten entstehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Basis für den vorliegenden Entwurf war ein von den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen erstellter Entwurf, an dem auch Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mitgearbeitet haben. Über diesen Vorentwurf wurde zum großen Teil Einvernehmen gefunden, die Vertreter der Steiermark brachten zu einigen Punkten Einwände vor.

Das geltende land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (Grundsatzgesetz) stammt aus dem Jahre 1952. Die letzte Novelle erfolgte 1977. Da im Bereich der Land- und Forstwirtschaft in den letzten Jahren bedeutsame Änderungen eingetreten sind und eine grundlegende Novellierung des Gesetzes notwendig scheint, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales — aufbauend auf dem von den Interessenvertretungen und den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen erstellten Entwurf für eine Novellierung des Gesetzes — den Entwurf eines neuen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes ausgearbeitet. Dieser Entwurf soll zum Anlaß genommen werden, aus dem geltenden Landarbeitsgesetz jene Regelungen, die ausschließlich die Berufsausbildung betreffen, herauszulösen und in den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes einzufügen.

Die Kompetenz zur Regelung der Grundsätze des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes beruht auf Art. 12 Abs. 1 Z 6 der Bundesverfassung.

Um den Entwurf nicht zu überfrachten, wurde nicht jede Grundsatzbestimmung als solche bezeichnet. Die Bezeichnung „Grundsatzbestimmungen“ vor Abschnitt 1 gilt für alle folgenden Abschnitte, soweit nicht einzelne Regelungen als unmittelbar anwendbares Bundesrecht bezeichnet werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht ergänzt um eine Regelung, wonach die Möglichkeit

der Berufsausbildung für familieneigene Arbeitskräfte auf die Ehegatten ausgedehnt wird.

Die Berufsausbildung der Land- und Forstarbeiter des Bundes ist im Abschnitt 4 des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes geregelt. Eine ausdrückliche Ausnahme aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ist daher nicht erforderlich. Weiters ist vom Geltungsbereich dieses Gesetzes die Berufsausbildung in Betrieben der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht erfaßt.

Zu § 2:

Weder das geltende land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz noch das Landarbeitsgesetz enthielten bisher eine Definition des Lehrberechtigten, des Lehrbetriebes sowie des Ausbilders und Lehrlings. Das geltende Grundsatzgesetz setzte offenbar solche Begriffe voraus, während sich in den Landarbeitsordnungen der Länder detaillierte Vorschriften über den Lehrberechtigten, den Lehrbetrieb und den Ausbilder befinden. In Anlehnung an die §§ 1 bis 3 BAG wird nunmehr eine Definition auch in das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz aufgenommen. Die Abgrenzung gegenüber dem gewerblichen Bereich erfolgte gemäß § 5 Landarbeitsgesetz.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Abs. 1 beinhaltet eine Klarstellung, daß für die Berufsausbildung sowohl eine schulische als auch eine praxisorientierte Ausbildung erforderlich ist.

Zu Abs. 2:

Nunmehr soll, anders als im geltenden Recht, die Ausbildung für alle Gebiete der Land- und Forstwirtschaft in gleicher Weise geregelt werden. Der Entwurf unterscheidet nicht mehr zwischen der Ausbildung in der Landwirtschaft, in den Sondergebieten der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft, sondern er zählt die Gebiete der Land- und Forstwirtschaft auf. Abs. 2 enthält keine für alle Zukunft abschließende Aufzählung. Neue Ausbil-

dungsformen können jederzeit — wenn erforderlich — eingefügt werden. Die Auflistung der Berufe entspricht großteils dem geltenden Recht, neu sind die Lehrberufe Feldgemüsebau, Pferdewirtschaft und landwirtschaftliche Lagerhaltung. Der Lehrberuf Obstbau umfaßt auch die Obstbaumpflege. Im Bereich der ländlichen Hauswirtschaft sollen auch Kenntnisse im Bereich der bäuerlichen Zimmervermietung (Urlaub am Bauernhof) vermittelt werden. Die Pferdewirtschaft umfaßt ua. die Pferdepflege, Bereiterie und Pferdezucht und -haltung. Da in den letzten Jahren die Zahl der reinen Forstgärten zurückgegangen ist und der Schwerpunkt der Tätigkeit der Forstgartenfacharbeiter daher bei der Kulturpflege und Erstdurchforstung liegt, wird nunmehr die Forstpfliegewirtschaft als Teil des Lehrberufes Forstgartenwirtschaft eingefügt. Der Lagerhausfacharbeiter sollte umfassende Kenntnisse über die landwirtschaftlichen Produkte und Betriebsmittel und etwas kaufmännisches Wissen besitzen, während bei der gewerblichen Lehre mehr das kaufmännische Wissen im Vordergrund steht. Derzeit gibt es für Lagerhausfacharbeiter keine adäquate Ausbildung, obwohl die Anforderungen an die Beschäftigten ständig steigen (zB hinsichtlich Spritz- und Düngemittel).

Zu § 4:

Der Entwurf sieht als einheitliche Berufsbezeichnung im Anschluß an eine Lehre den Begriff Facharbeiter/in vor. Im übrigen ist die Regelung geltendes Recht.

Zu § 5:

Abs. 1 ist geltendes Recht.

Zu Abs. 2:

Nach geltendem LFBAG dauert die Lehre drei Jahre, nach geltendem Landarbeitsgesetz (§ 126 Abs. 1) dauert die Lehrzeit ebenfalls drei Jahre, sie kann im Falle nicht bestandener Prüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Die Regelung des Landarbeitsgesetzes wird nunmehr auch in das Berufsausbildungsgesetz übernommen, ergänzt um eine Bestimmung, daß auch bei Wiederholung einer Berufsschulklasse eine Verlängerung um höchstens ein Jahr möglich ist. Diese Verlängerung bedeutet nicht, daß in jedem Fall die Lehrzeit um ein Jahr ausgedehnt wird, sondern wird sich danach richten, wann eine Möglichkeit zur Wiederholung der Schulklasse bzw. der Prüfung besteht. Gemäß § 7 zweiter Satz besteht die Möglichkeit, vor Abschluß des dritten Lehrjahres zur Facharbeiterprüfung anzutreten. Erfolgt die Prüfung innerhalb des achtwöchigen Zeitraumes, ist mit der erfolgreichen Prüfung die Lehrzeit beendet.

Zu Abs. 3:

Bereits nach geltendem Recht kann die Ausführungsgesetzgebung Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit der in anderen Gebieten der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegten Lehrzeiten festsetzen (vgl. § 13 Abs. 2 des geltenden Rechtes). Neu ist die Regelung, wonach die Ausführungsgesetzgebung auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft liegende Lehren anrechnen kann. Hierbei ist die Dauer der zurückgelegten Lehr- oder Berufs-(Fach)schulzeit zu berücksichtigen, sowie die Verwertbarkeit der Lehrinhalte für den jeweiligen Lehrberuf. Anders als in dem von der Arbeitstagung der Geschäftsführer der Lehrlings- und Fachausbildungsstellen vorgelegten Entwurf, der die Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten in land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen bzw. gewerblichen Lehrberufen trennt, sieht dieser Entwurf eine einheitliche Regelung für beide Sparten vor. Dies deshalb, weil es für den neuen Lehrberuf nur darauf ankommen kann, was der Lehrling in seinem früheren Lehrberuf erlernt hat und nicht darauf, ob es sich um eine land- und forstwirtschaftliche Lehre oder eine gewerbliche Lehre handelt. Als Beispiele seien hier die Ausbildung im Gartenbau bzw. zum gewerblichen Gärtner einerseits und die Ausbildung etwa in der ländlichen Hauswirtschaft und der Forstwirtschaft genannt.

Beim ersten Beispiel handelt es sich um eine landwirtschaftliche und eine gewerbliche Lehre, deren Lehrinhalte sicher mehr Ähnlichkeiten aufweisen als Gemeinsamkeiten zwischen den im 2. Beispiel genannten Lehren bestehen, obwohl sie beide in den Bereich des Landarbeitsrechtes gehören.

Hiezu sei auf § 5 Abs. 4 Berufsausbildungsgesetz und den Erlaß des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. Juni 1989, Zl. 33 876/15-III/13/89, (ARD 4098/6/89), betreffend das gewerbliche Berufsausbildungsrecht verwiesen, der ausführt, „daß gemäß der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlussprüfung und der Verkürzung der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung im gewerblichen Bereich Schulzeiten unabhängig vom Willen der betroffenen Vertragspartner (Lehrberechtigter, Lehrling) in jedem Fall auf die Lehrzeit angerechnet werden müssen. Davon abweichende Vereinbarungen, die von einer vollen Ausschöpfung der Anrechnungsmöglichkeit nicht Gebrauch machen, sind nicht möglich.“

Die Lehrlingsstelle hat in diesem Fall auf Grund ihres gesetzlichen Auftrages Lehrverträge, in denen die festgesetzte Lehrzeitdauer den gesetzlichen Anrechnungsausmaßen nicht entspricht, einem eigenen Verbesserungsverfahren zu unterziehen. Sie hat die Lehrvertragspartner (gemäß § 20 Abs. 2 BAG) aufzufordern, den betroffenen Lehrvertrag zu ändern. Erfolgt eine solche Änderung innerhalb der gesetzten angemessenen Frist, ist die Protokollierung vorzunehmen, andernfalls die Eintragung

des Lehrvertrages mittels Bescheid zu verweigern. Die Lehrlingsstelle ist von Amts wegen verpflichtet, anrechenbare Zeiten zu ermitteln.“

Zu § 6:

Zu Abs. 1:

Abs. 1 entspricht dem geltenden Recht. Im zweiten Halbsatz wird eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, daß die Schulpflicht im Falle einer Anschlußlehre bereits durch den Besuch einer einschlägigen Fachschule erfüllt sein kann (siehe hierzu § 10 Abs. 2).

Zu Abs. 2:

Eine Regelung über den Ersatz der Berufsschule durch Fachkurse enthält bereits das geltende Recht (vgl. § 16 Abs. 2). Um aber eine qualifizierte theoretische Ausbildung zu gewährleisten, müssen diese Fachkurse nicht wie bisher mindestens eine Woche sondern 120 Unterrichtsstunden dauern, was in etwa einem Fachkurs von drei Wochen entspricht.

Zu Abs. 3:

In manchen Sparten der Berufsausbildung gibt es in den einzelnen Bundesländern nur sehr wenige Lehrlinge. Die Abhaltung von Fachkursen ist daher nicht zweckmäßig. Die Ausführungsgesetzgebung kann daher bestimmen, welche anderen Bildungsmöglichkeiten herangezogen werden können, wie zum Beispiel Bildungseinrichtungen anderer Bundesländer.

Zu § 7:

§ 7 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Einheitlich wird nunmehr die Berufsbezeichnung Facharbeiter festgelegt. Da viele Lehrverhältnisse nach Abschluß der Pflichtschule im Sommer beginnen, fällt ihr Ende ebenfalls in die Sommermonate. In dieser Zeit werden jedoch Prüfungen nicht abgehalten. Um die Ablegung der Lehrabschlußprüfung noch vor den Schulferien zu ermöglichen, wird nunmehr vorgesehen, daß bei einem entsprechenden Antrag an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Prüfungstermin vorgezogen wird. Dies entspricht in etwa der Regelung des § 23 Abs. 2 BAG.

Zu § 8:

Abs. 1 ist in etwa mit dem bisherigen § 18 Abs. 1 zu vergleichen. Gegenüber dem geltenden Recht, das entweder den erfolgreichen Besuch einer einschlägigen Schule oder entsprechende Ausbildungszeiten in verwandten Berufen fordert, ist § 8

Abs. 1 wesentlich strenger gefaßt. Nunmehr wird sowohl der Besuch einer Fachschule als auch der Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder Lehrzeit in einem land- oder forstwirtschaftlichen Beruf im Ausmaß von zusammen mindestens 36 Monaten gefordert.

Zu Abs. 2:

Gemäß § 28 Abs. 1 BAG ersetzt der erfolgreiche Besuch einer Schule, in der die Schüler in einem Lehrberuf fachgemäß ausgebildet und, soweit es der betreffende Lehrberuf erfordert, auch praktisch unterwiesen werden, die Ablegung der Lehrabschlußprüfung, wenn der Schüler während des Besuches der Schule die in dem betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem solchen Ausmaß vermittelt bekommen hat, daß er in der Lage ist, die diesem Beruf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuüben. Eine entsprechende Regelung gibt es bisher im land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz nicht. Eine solche Regelung enthält jedoch § 4 Abs. 4 des Stmk. land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes. Diesem nachgebildet wird in dem Entwurf eine entsprechende Regelung aufgenommen. Voraussetzung für den Ersatz der Facharbeiterprüfung ist der dreijährige erfolgreiche Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sowie eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in diesem Ausbildungsberuf. Bei einer vierjährigen Fachschulausbildung sind daher die Voraussetzungen auch dann erfüllt, wenn in diese vierjährige Ausbildungszeit ein Jahr Praktikum fällt. Der erfolgreiche Besuch bedeutet, daß dann, wenn eine Abschlußprüfung in den Schulvorschriften vorgesehen ist, diese abgelegt werden muß. Ist eine solche nicht vorgesehen, genügt das positive Zeugnis der letzten Klasse.

Zu Abs. 3:

Im gewerblichen Berufsausbildungsrecht ersetzt der erfolgreiche Abschluß einer höheren technischen Lehranstalt die Lehre und die Facharbeiterprüfung (VO BGBl. Nr. 356/1985). Im Begutachtungsverfahren wurde dies mehrfach auch für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft gefordert. Den Schülern höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten werden während der Schulzeit die für den Lehrberuf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem solchen Ausmaß vermittelt, daß die Schüler in der Lage sind, die diesen Lehrberufen eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuüben. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten werden den Absolventen der genannten Schulen auf Grund der entsprechenden Lehrpläne vermittelt (Allgemeinbildung, Fachtheorie, landwirtschaftlicher/forstwirtschaftlicher praktischer Unterricht und bis zu 22 Wochen Ferialpraktika).

Siehe hiezu die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 491/1988.

Der Abschluß folgender höherer Lehranstalten kommt hiefür in Betracht:

1. Höhere Lehranstalten für allgemeine Landwirtschaft:
Landwirtschaft, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Geflügelwirtschaft, landwirtschaftliche Lagerhaltung;
2. Höhere Lehranstalten für alpenländische Landwirtschaft:
Landwirtschaft, Forstwirtschaft, landwirtschaftliche Lagerhaltung;
3. Höhere Lehranstalten für Wein- und Obstbau:
Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Bienenwirtschaft, landwirtschaftliche Lagerhaltung;
4. Höhere Lehranstalten für Gartenbau:
Gartenbau, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, landwirtschaftliche Lagerhaltung;
5. Höhere Lehranstalten für Landtechnik:
Landwirtschaft, landwirtschaftliche Lagerhaltung;
6. Höhere Lehranstalten für Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie:
Landwirtschaft, Molkerei- und Käseriewirtschaft, landwirtschaftliche Lagerhaltung;
7. Höhere Lehranstalten für Forstwirtschaft:
Forstwirtschaft, Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft und landwirtschaftliche Lagerhaltung.
8. Höhere Lehranstalten für Land- und Hauswirtschaft:
Landwirtschaft, ländliche Hauswirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, landwirtschaftliche Lagerhaltung.

Hinsichtlich der Worte „der erfolgreiche Besuch“ wird auf die Erläuterungen zu Abs. 2 verwiesen.

Zu § 9:

Ein immer größerer Anteil der Landwirte sind heute Nebenerwerbslandwirte, die sich entweder einer außerhalb der Land- und Forstwirtschaft liegenden Berufsausbildung unterzogen haben oder als angelernte Arbeiter tätig sind. Im Interesse der Landwirtschaft ist es aber wichtig, daß dieser Personenkreis, wenn nicht schon vor der außerlandwirtschaftlichen Ausbildung, zumindest danach eine landwirtschaftliche Ausbildung bis zur ersten Ausbildungsstufe abschließt. Da viele von diesen das 9. Schuljahr als erste Klasse einer 3jährigen Fachschule absolvieren oder noch im 10. Schuljahr eine landwirtschaftliche Schule besuchen, dann aber zunächst in die außerlandwirtschaftliche Ausbildung oder einen Beruf umsteigen, scheint es notwendig, diesen künftigen Nebenerwerbsbauern einen Ausbildungsweg anzubieten. Dieser Ausbil-

dungsweg sollte die landwirtschaftliche Ausbildung im 9. oder 10. Schuljahr miteinbeziehen und während der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit die Möglichkeit zu Kursen anbieten, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden können. Neben diesen besonderen organisatorischen Formen der Ausbildung sollte diese inhaltlich einige Schwerpunkte speziell für Nebenerwerbsbauern enthalten.

Zu § 10:

Zu Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, daß im Anschluß an eine bereits erfolgreich abgeschlossene Lehre in einem land- und forstwirtschaftlichen Beruf eine zweite oder weitere Lehrausbildung mit verkürzter Lehrzeit erfolgen kann.

Zu Abs. 2:

Diese Regelung ist in etwa dem § 43 Abs. 1 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes bezüglich der Anschlußlehre nachgebildet. Die Landesregierung kann für jene Bereiche der Ausbildung (etwa die Grundausbildung), die bei der vorherigen und der nunmehrigen Ausbildung gleichwertig sind, eine Befreiung von der Schulpflicht vorsehen. Für die theoretischen Spezialkenntnisse in der Anschlußlehre soll eine Befreiung nicht erfolgen.

Zu § 11:

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 6). Die demonstrative Aufzählung der Fachgebiete wurde aktualisiert, um für alle Berufssparten der Land- und Forstwirtschaft je nach Möglichkeit eine Spezialisierung zu erleichtern. Die besonderen Fähigkeiten in dem Gebiet des Landmaschinenwesens umfaßt jedoch nicht die Berechtigung des Handwerks der Landmaschinenmechaniker. In Gewerbeberechtigungen wird durch diese dem bisher geltenden Recht entsprechende Regelung nicht eingegriffen.

Der Österreichische Landarbeiterkammertag und die Landarbeiterkammer Kärnten haben beim Lehrberuf Forstwirtschaft die Ausbildung zum Sägefacharbeiter in eigenen Sägen gefordert. Dieser Forderung konnte nicht entsprochen werden, weil nicht alle Forstbetriebe über eigene Sägen verfügen und eine weitere Aufsplitterung der Lehrberufe aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht tunlich ist. Es wird diese Spezialausbildung als besondere Fähigkeit in § 11 aufgenommen.

Zu § 12:

§ 12 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§§ 7, 11 und 15).

Zu Abs. 1:

Bisher war für die Zulassung zur Meisterprüfung die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule oder eines Vorbereitungslehrganges verbindlich vorgesehen. Der Entwurf geht jedoch davon aus, daß die Fachschule in aller Regel schon in der ersten Ausbildungsstufe zum Facharbeiter besucht wurde, und stellt daher nur mehr auf den Besuch eines Vorbereitungslehrganges für die Meisterprüfung ab. Dies erscheint zur Auffrischung der Kenntnisse sinnvoll. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Schulpflicht, der 3jährigen Lehrzeit und der nach § 12 Abs. 1 geforderten mindestens 3jährigen Verwendung als Facharbeiter wird die Ablegung der Meisterprüfung in den meisten Fällen erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres möglich sein. In Ausnahmefällen ist es jedoch möglich, daß jemand, der vor seinem 6. Lebensjahr in die Schule eintritt, Schulpflicht, Lehrzeit und Facharbeiterzeit bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres vollendet hat. Da aber gerade für die Meisterprüfung eine gewisse Reife zu fordern ist, wird die Altersgrenze von 21 Jahren eingezogen. Gemäß § 5 Abs. 3 wird der Abschluß einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt der Lehre und Facharbeiterprüfung gleichgehalten. Dies soll auch bei der Zulassung zur Meisterprüfung Berücksichtigung finden.

Abs. 2 und 3 sind im wesentlichen geltendes Recht.

Zu § 13:

§ 13 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 20).

Zu § 14:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, sollen jene Teile des Landarbeitsgesetzes, die zwar die Berufsausbildung aber nicht den Lehrvertrag betreffen, aus dem LAG herausgelöst und in das LFBAG übertragen werden.

Die bei den Landwirtschaftskammern eingerichteten land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen sind unter Leitung eines Ausschusses aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch zusammengesetzte Landesbehörden. Die Aufgaben, die diesen Behörden schon bisher übertragen waren, werden daher nunmehr in das LFBAG übernommen. § 14 entspricht daher im wesentlichen § 136 LAG. Eine dem § 136 Abs. 2 LAG entsprechende Regelung konnte nicht aufgenommen werden, weil dem Bund seit der B-VG-Novelle 1974 keine Grundsatzkompetenz zur Regelung der Organisation von Landesbehörden mehr zusteht.

§ 136 Abs. 1 Z 2 LAG enthält die Regelung, daß die Landwirtschaftskammern zur Erlassung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen berufen sind. Nach geltendem LFBAG (§ 17) und der Neufassung

(§ 17) hat die Ausführungsgesetzgebung die Erlassung solcher Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften anzuordnen. Z 3 (neu) ist geltendes Recht ergänzt um die Feststellung der Verlängerung der Lehrzeit bei Wiederholung einer Berufsschulklasse.

Zu § 15:

§ 15 Abs. 1 entspricht § 131 Abs. 1 LAG.

Die Abs. 2 bis 4 des § 131 LAG wurden nicht übernommen, da sie zu detaillierte Vorschriften über die Anerkennung als Lehrberechtigter und Lehrbetrieb enthalten und damit einen Eingriff in die Zuständigkeit der Länder darstellen. Der Hinweis in Abs. 1, wonach bei der Anerkennung als Lehrberechtigter und Lehrbetrieb die fachliche Eignung sowie die Größe und Einrichtung des Betriebes berücksichtigt werden sollen, beinhaltet auch die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen.

Zu Abs. 2:

Das geltende Landarbeitsrecht trifft keine Regelungen für den Fall, daß der Lehrberechtigte eine juristische Person ist bzw. der Eigentümer den Betrieb nicht leitet oder selbst die Voraussetzungen nicht erfüllt. Die einzelnen Landarbeitsordnungen haben jedoch sehr detaillierte Regelungen über Ausbilder getroffen. Nunmehr wird auch in den Entwurf des LFBAG eine Grundsatzbestimmung über den Ausbilder aufgenommen. Die sinnngemäße Anwendung von Abs. 1 letzter Satz bedeutet, daß die Anerkennung des Ausbildungsbetriebes zu widerrufen ist, wenn das Arbeitsverhältnis des Ausbilders endet oder die sonstige geeignete Person aus dem Betrieb ausscheidet.

Zu § 16:

§ 16 entspricht im wesentlichen § 135 LAG.

Zu § 17:

Abs. 1 und 2 entsprechen § 17 Abs. 1 und 2 (alt).

Abs. 3: Die detaillierte Regelung von § 17 Abs. 3 (alt) konnte aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht beibehalten werden, da seit der B-VG-Novelle 1974 keine Grundsatzkompetenz des Bundes zur Regelung der Organisation von Landesbehörden besteht.

Die Prüfungen sind jedenfalls von Fachleuten aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft abzuhalten. Als solche Fachleute kommen in Betracht: Lehrer von land- und forstwirtschaftlichen Schulen, Personen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung, Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten oder Meister in den betreffenden Berufszweigen.

12

1281 der Beilagen

Diese sollten die schriftlichen Prüfungen abhalten und auch bei der mündlichen Prüfung anwesend sein.

Der zweite Satzteil entspricht inhaltlich § 17 Abs. 4 (alt).

Zu § 18:

Die Bestimmungen wurden aus § 137 Z 4 und 5 LAG in das LFBAG als nicht den Lehrvertrag betreffende Regelungen übernommen.

Zu § 19:

§ 19 entspricht inhaltlich § 23 (alt). Eingaben, Bescheinigungen über den Besuch von Fachkursen sowie Prüfungszeugnisse im Rahmen der Facharbeiterausbildung und den Nachweis besonderer Fähigkeiten sollen wie bisher von den Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit sein. Gebührenbefreiungen, die Schriften nach dem LAG betreffen, werden dort geregelt. Für Zeugnisse nach § 97 Abs. 2 und § 126 Abs. 3 LAG wird die Gebührenbefreiung im LAG selbst geregelt.

Zu § 20:

Der erste Satz entspricht § 21 Abs. 1 (alt).

Gemäß § 22 des bisher geltenden Berufsausbildungsgesetzes konnten alte Berufsbezeichnungen nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung in die neuen Bezeichnungen umgewandelt werden. Eine solche Regelung ist im neuen LFBAG nicht vorgesehen. Anstelle der früheren Berufsbezeichnungen tritt die Berufsbezeichnung „Facharbeiter“, wobei es dem einzelnen freisteht, seine frühere Berufsbezeichnung, zB Gärtnergehilfe, beizubehalten.

Zu § 21:

Die Ausführungsgesetze der Länder sollen innerhalb von sechs Monaten erlassen werden und mit Beginn des Schuljahres 1991/92 in Kraft treten.

Deshalb soll das bisher geltende LFBAG mit 31. August 1991 außer Kraft treten.

Zu Art. II:

Entsprechend der im allgemeinen Teil der Erläuterungen zu einem neuen LFBAG geäußerten Absicht werden jene Bestimmungen des LAG, die nicht den Lehrvertrag und das Arbeitsverhältnis selbst betreffen, aus dem LAG herausgelöst und soweit als möglich in das LFBAG übernommen.

Es entfallen daher:

§ 124 samt Überschrift,

§ 126 Abs. 4,

§ 131 und die §§ 135 bis 137.

§ 131 wurde, soweit es den Möglichkeiten der Grundsatzgesetzgebung entspricht, als § 15 in das LFBAG übernommen.

§ 135 wurde als § 16 LFBAG und

§ 136 als § 14 LFBAG übernommen.

Z 4 und 5 des § 137 wurden in § 18 LFBAG übernommen.

Die Z 1 bis 3 konnten entfallen.

Z 1 regelte die Anrechnung des Besuches einschlägiger Fachschulen auf die Lehrzeit. Solche Bestimmungen enthalten nunmehr die §§ 5 und 8 LFBAG.

Z 2: Die Anerkennung als Lehrberechtigter und Lehrbetrieb bzw. den Widerruf regelt § 15 LFBAG.

Z 3: Regelungen über den Lehrvertrag finden sich im LAG, über das Lehrzeugnis im § 126 Abs. 3 und über Prüfungszeugnisse im § 17 Abs. 3 LFBAG.

Zu Art. II Abs. 2:

Die Erweiterung der Gebührenbefreiung für Freistellungszeugnisse bei Gefahr für Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind ist aus Gründen der Gleichbehandlung geboten, da das Mutterschutzgesetz eine analoge Gebührenbefreiung vorsieht.

Bundesgesetz vom xxxxx über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz — LFBAG) und über Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz

Für die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft werden gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG folgende Grundsätze aufgestellt sowie sonstige Regelungen getroffen, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen:

(Grundsatzbestimmungen)

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich

- § 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Berufsausbildung der
1. Land- und Forstarbeiter gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, in der jeweils geltenden Fassung und
 2. familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie unter § 3 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 fallen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Lehrberechtigte sind natürliche oder juristische Personen, die einen Betrieb gemäß § 5 des Landarbeitsgesetzes 1984 führen und denen gemäß § 15 die Lehrberechtigung zuerkannt wurde.

(2) Ein Lehrbetrieb ist ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 5 des Landarbeitsgesetzes 1984, der gemäß § 15 als Lehrbetrieb anerkannt wurde.

(3) Ausbilder sind im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragte geeignete Arbeitnehmer oder sonstige geeignete im Betrieb tätige Personen gemäß § 15 Abs. 2.

Bundesgesetz vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 177, betreffend die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz)

In der Fassung der Bundesgesetze vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 239, und vom 2. Feber 1977, BGBl. Nr. 114

Artikel I

Auf Grund des § 108 des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, werden für die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die folgenden Grundsätze aufgestellt:

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich

- § 1. Bundesgesetz regelt die Berufsausbildung der in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Landarbeitsgesetz) beschäftigten
- a) Land- und Forstarbeiter (§ 1 Abs. 2 und 3 Landarbeitsgesetz),
 - b) familieneigene Arbeitskräfte, soweit sie unter § 3 Abs. 1 lit. b und c Landarbeitsgesetz fallen.

Entwurf

(4) Lehrlinge sind Arbeitnehmer, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines im § 3 Abs. 2 angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten (§ 15) fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden.

ABSCHNITT 2

Berufsausbildung

§ 3. (1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung einer Facharbeitertätigkeit in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter auch die Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.

(2) Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung
in der Landwirtschaft,
in der ländlichen Hauswirtschaft,
im Gartenbau,
im Feldgemüsebau,
im Obstbau und in der Obstverwertung,
im Weinbau und in der Kellerwirtschaft,
in der Molkerei und Käsewirtschaft,
in der Pferdewirtschaft,
in der Fischereiwirtschaft,
in der Geflügelwirtschaft,
in der Bienenwirtschaft,
in der Forstwirtschaft,
in der Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft,
in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 4. (1) Die Berufsausbildung der in den im § 3 Abs. 2 genannten Lehrberufe gliedert sich in die Ausbildung

1. zum Facharbeiter, zur Facharbeiterin
2. zum Meister, zur Meisterin.

(2) Bei den folgenden Bestimmungen sind durch die Anführung der bloß männlichen Formen beide Geschlechter gemeint.

Geltendes Recht

ABSCHNITT 2

Berufsausbildung

§ 3. Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung:

1. in der Landwirtschaft (§§ 4 bis 7),
2. in den Sondergebieten der Landwirtschaft (§§ 8 bis 11),
3. in der Forstwirtschaft (§§ 12 bis 15).

ABSCHNITT 4

Ausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft

§ 8. Sondergebiete der Landwirtschaft sind die ländliche Hauswirtschaft, der Gartenbau, der Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, der Obstbau einschließlich Obstbaumpflege, die Molkerei und Käsewirtschaft, die Fischereiwirtschaft, die Geflügelwirtschaft und die Bienenwirtschaft.

Ausbildung in der Landwirtschaft

§ 4. Die Berufsausbildung in der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum landwirtschaftlichen Facharbeiter,
- b) zum Meister.

§ 9. Die Berufsausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Gehilfen,
- b) zum Meister.

ABSCHNITT 3

Ausbildung zum Facharbeiter

Ausbildung durch die Lehre

§ 5. (1) Die Ausbildung zum Facharbeiter erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Sie kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 7 zweiter Satz um höchstens acht Wochen verkürzt werden.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß eine in einem anderen Lehrberuf der Land- und Forstwirtschaft oder eine außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehr- oder Schulzeit unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit der Lehrinhalte und der Praxiszeiten für diesen Lehrberuf anzurechnen ist.

ABSCHNITT 5

Ausbildung in der Forstwirtschaft

§ 12. Die Berufsausbildung in der Forstwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Forstfacharbeiter,
- b) zum Meister.

Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter

§ 5. (1) Die Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit der in den Sondergebieten der Landwirtschaften zurückgelegten Lehrzeit (unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten) im Höchstausmaß von zwei Jahren.

Ausbildung zum Gehilfen

§ 10. (1) Die Ausbildung zum Gehilfen erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit der in der Landwirtschaft (§ 5), in der ländlichen Hauswirtschaft oder in anderen Sondergebieten zurückgelegten Lehrzeit (unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten) im Höchstausmaß von zwei Jahren.

Ausbildung zum Forstfacharbeiter

§ 13. (1) Die Ausbildung zum Forstfacharbeiter erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit der in der Landwirtschaft und in

Entwurf

§ 6. (1) Während der Lehrzeit ist der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht, soweit diese Schulpflicht nicht bereits in einem vorangegangenen Lehrverhältnis oder durch den Besuch einer die Berufsschule ersetzenden Fachschule erfüllt wurde.

(2) In jedem Lehrjahr, in welchem der Lehrling keine einschlägige Berufsschule besucht, hat er einen Fachkurs zu besuchen. Die Ausführungsgesetzgebung hat für die Fachkurse eine Mindestdauer vorzuschreiben, die 120 Unterrichtsstunden in jedem Lehrjahr nicht unterschreiten darf.

(3) Ist die Durchführung eines Fachkurses nicht möglich, so hat die Ausführungsgesetzgebung zu bestimmen, durch welche Ausbildungsmaßnahmen dieser Fachkurs ersetzt werden kann.

§ 7. Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der im § 6 vorgeschriebenen Berufsschule oder Fachkurse ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Über Antrag kann der Lehrling zur Facharbeiterprüfung auch innerhalb der letzten acht Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch nach dem erfolgreichen Besuch der im § 6 vorgeschriebenen Berufsschule oder Fachkurse zugelassen werden. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes.

Geltendes Recht

verwandten Berufen zurückgelegten Lehrzeit (unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten) bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren.

(3) Unter verwandten Berufen im Sinne des Abs. 2 sind solche zu verstehen, in welchen Arbeiten ähnlicher Art wie in der Forstwirtschaft verrichtet werden (zB Zimmermann, Tischler).

ABSCHNITT 6

Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse

§ 16. (1) Während der Lehrzeit (§§ 5, 10, 13) ist der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht, soweit diese Schulpflicht nicht bereits erfüllt wurde.

(2) In jedem Lehrjahr, in welchem der Lehrling keine einschlägige Fachschule besucht, hat er einen Fachkurs zu besuchen, der von der Ausführungsgesetzgebung im Mindestmaß von einer Woche pro Lehrjahr vorzuschreiben ist.

§ 5. (3) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und Besuch der im § 16 vorgeschriebenen Berufsschule und Fachkurse ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „landwirtschaftlicher Facharbeiter“.

§ 10. (3) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und Besuch der im § 16 vorgeschriebenen Berufsschule und Fachkurse ist der Lehrling zur Gehilfenprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt die Führung der Berufsbezeichnung „Gehilfe“ mit der Bezeichnung des Sondergebietes (zB Gärtnergehilfe).

§ 13. (4) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und Besuch der im § 16 vorgeschriebenen Berufsschule und Fachkurse ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Forstfacharbeiter“.

Ausbildung durch Besuch einer Schule

§ 8. (1) Die im § 7 für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung vorgesehenen Voraussetzungen werden durch den Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit mit diesem der erfolgreiche Besuch einer Berufsschule erfüllt wird, dann ersetzt, wenn die Zeiten des Fachschulbesuches nach der allgemeinen Schulpflicht und praktische Tätigkeit oder Lehrzeit zusammen mindestens 36 Monate umfassen.

(2) Der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit ersetzen die Facharbeiterprüfung in der Hauptfachrichtung.

(3) Der erfolgreiche Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt ersetzt die Lehre und die Facharbeiterprüfung in den einschlägigen Ausbildungsbereichen.

Sonderformen der Ausbildung zum Facharbeiter

§ 9. (1) Ausbildungswerbern, die nicht in einem Arbeitsverhältnis in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, kann auf Antrag eine über einen längeren als den gemäß § 5 Abs. 2 festgelegten Zeitraum verteilte Ausbildung gestattet werden.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat für diese Form der Ausbildung die näheren Bestimmungen für die in Frage kommenden Ausbildungswege zu erlassen.

Anschlußlehre

§ 10. (1) Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen im Anschluß an eine Lehre nach diesem Bundesgesetz oder an eine die Lehre und Facharbeiterprüfung ersetzende gleichwertige Ausbildung eine weitere Lehrausbildung (Anschlußlehre) in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf erfolgen kann, die zur Ablegung der Facharbeiterprüfung berechtigt.

(2) Die Landesregierung kann den Lehrling bei der Anschlußlehre, wenn er bereits eine gleichwertige schulische Bildung genossen hat, von der Berufsschulpflicht teilweise befreien. Die Ausführungsgesetzgebung hat das Ausmaß der Anrechnung festzusetzen.

Anrechnung des Besuches von Fachschulen

§ 18. (1) Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, inwieweit die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung durch den erfolgreichen Besuch einschlägiger Schulen oder durch Ausbildungszeiten in verwandten Berufen ersetzt werden.

(2) Unter verwandtem Beruf im Sinne des Abs. 1 ist ein solcher zu verstehen, in welchem Arbeiten ähnlicher Art wie in den in diesem Bundesgesetz geregelten Ausbildungszweigen verrichtet werden.

Entwurf

Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten

§ 11. Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen dem Facharbeiter in einem Fachgebiet besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können, insbesondere in den Fachgebieten Rinderhaltung, Schweinehaltung, Schafhaltung, Landmaschinenwesen, biologischer Landbau, bäuerliche Gästebeherbergung und Sägewirtschaft in forsteigenen Sägen.

ABSCHNITT 4

Ausbildung zum Meister

§ 12. (1) Nach einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiter und dem erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges von mindestens 240 Stunden oder nach einer mindestens zweijährigen Verwendung als Facharbeiter nach dem erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und der Vollendung des 21. Lebensjahres ist der Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen.

(2) Durch die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung wird die Berufsbezeichnung „Meister“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Ausbildungsberufes erworben.

(3) Hat der Facharbeiter besondere Fähigkeiten im Sinne des § 11 erworben und kann er neben allgemeinen Kenntnissen in seinem Ausbildungsberuf besondere Kenntnisse in diesem Fachgebiet nachweisen, so erwirbt er die Bezeichnung Meister mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes.

Geltendes Recht

§ 6. Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen, unter welchen dem ausgebildeten landwirtschaftlichen Facharbeiter besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können, zB Melken, Fähigkeiten auf dem Gebiete der Saatzucht, der Rinderzucht einschließlich der Alpwirtschaft, des Landmaschinenwesens, der Schweinezucht, der Schafzucht.

§ 13. (5) Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, daß die Ausbildung in der Forstwirtschaft auch ausschließlich auf dem Gebiete der Forstpflanzenerzeugung erfolgen kann. Hiefür sind gesonderte Ausbildungsbestimmungen zu erlassen. Die Bestimmungen über Lehrzeit und Prüfung gelten sinngemäß. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Forstgartenfacharbeiter“.

§ 14. Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen (zusätzliche Ausbildung und Prüfung), unter welchen dem ausgebildeten Forstfacharbeiter eine besondere Fähigkeit auf dem Gebiete der Harzwirtschaft bescheinigt werden kann.

Ausbildung zum Meister

§ 7. Nach einer dreijährigen Verwendung als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der landwirtschaftliche Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten auf allen Gebieten der Landwirtschaft nachgewiesen werden müssen, erwirbt er die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsmeister“. Hat sich der landwirtschaftliche Facharbeiter im Sinne des § 6 spezialisiert und kann er neben allgemeinen Kenntnissen auf dem Gebiete der Landwirtschaft besondere Kenntnisse in diesem Fachgebiet nachweisen, so erwirbt er den Titel „Meister“ mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes.

Ausbildung zum Meister

§ 11. Nach einer Gehilfenzeit von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen. Durch die

erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Sondergebiet nachgewiesen werden müssen, erwirbt er die Berufsbezeichnung „Meister“ mit der Bezeichnung des Sondergebietes (zB Gärtnermeister).

Ausbildung zum Meister

§ 15. (1) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstfacharbeiter allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Gebieten der Forstwirtschaft nachzuweisen.

(2) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstgartenfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstgartenfacharbeiter allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Gebieten der Forstwirtschaft, insbesondere auf dem Gebiete der Forstpflanzenproduktion und Kulturpflege, nachzuweisen.

(3) Durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird die Berufsbezeichnung „Meister“ erworben. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß der Berufsbezeichnung „Meister“ das jeweilige Fachgebiet, auf dem die Prüfung abgelegt wird, beizufügen ist.

ABSCHNITT 5

Ausnahmebestimmungen

§ 13. (1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Vorliegen einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung die für die Zulassung zu einer in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Prüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung erfüllt auch, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges nachweisen kann.

(3) Der Nachsichtswerber für die Meisterprüfung muß eine mindestens siebenjährige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges für die Meisterprüfung nachweisen.

§ 20. (1) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Ausschusses der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 105 LAG) bei Vorliegen einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung die für die Zulassung zu einer in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen.

ABSCHNITT 9

Ausnahmebestimmungen

§ 19. Zur Facharbeiterprüfung (§ 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 4) oder zur Gehilfenprüfung (§ 10 Abs. 3) ist auch zuzulassen, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft, in Sondergebieten der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses nachweisen kann.

Entwurf

Geltendes Recht

ABSCHNITT 6

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstellen

§ 14. Die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen sind berufen:

1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt ist;
2. zur Abhaltung von Prüfungen;
3. zur Feststellung der Verlängerung der Lehrzeit auf Grund einer nicht bestandenen Prüfung oder Wiederholung einer Berufsschulklasse;
4. zur Anerkennung der Lehrberechtigten, Ausbilder und Lehrbetriebe und zum Widerruf dieser Anerkennung;
5. zur Führung der Lehrlingsstammrollen;
6. zur Genehmigung der Lehrverträge, zur Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, zur Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses und zum Lehrstellenwechsel.

Lehrberechtigter und Lehrbetrieb

§ 15. (1) Die Anerkennung als Lehrberechtigter und als Lehrbetrieb erfolgt durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nach Anhörung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und ist an Bedingungen

Mitwirkung der Berufsvertretungen

§ 136. (1) Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sind die Landwirtschaftskammern unter Mitwirkung der beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer berufen:

1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt ist;
2. zur Erlassung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen;
3. zur Abhaltung von Prüfungen;
4. zur Feststellung der Verlängerung der Lehrzeit auf Grund einer nichtbestandenen Prüfung;
5. zur Anerkennung der Lehrberechtigten und Lehrbetriebe, zum Widerruf dieser Anerkennung und zur Aberkennung der Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen;
6. zur Führung der Lehrlingsstammrollen;
7. zur Genehmigung der Lehrverträge, zur Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, zur Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses und zum Lehrstellenwechsel.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist bei jeder Landwirtschaftskammer eine „Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“ einzurichten. Diese führt ihre Geschäfte unter Leitung eines Ausschusses, der paritätisch aus Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer zusammengesetzt ist.

Lehrberechtigter und Lehrbetrieb

§ 131. (1) Die Anerkennung als Lehrberechtigter und als Lehrbetrieb erfolgt durch die bei den Landwirtschaftskammern errichteten Lehrlings- und Fachausbildungsstellen (§ 136) und kann an Bedingungen geknüpft werden.

Entwurf

wie persönliche und fachliche Eignung des Lehrberechtigten sowie Größe und entsprechende Einrichtung des Betriebes zu knüpfen. Bei Wegfall der geforderten Voraussetzungen ist die Anerkennung zu widerrufen.

(2) Ist der Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eine juristische Person oder wird der Betrieb nicht durch den Eigentümer geleitet oder erfüllt der Eigentümer nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, so kann eine Anerkennung als Lehrberechtigter nur dann erfolgen, wenn im Betrieb ein geeigneter Arbeitnehmer oder eine sonstige geeignete im Betrieb tätige Person mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

Lehrstellenvormerkung

§ 16. Die Lehrlings- und Fachausbildungsstellen haben ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrberechtigten aufzulegen. Eine Durchschrift des Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderung ist dem zuständigen Arbeitsamt und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

Ausbildungs- und Prüfungswesen

§ 17. (1) Die Ausführungsgesetzgebung hat die Erlassung von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften vorzusehen. Diese haben Bestimmungen über Dauer und Inhalte der Kurse und Lehrgänge sowie über Prüfungsordnungen zu enthalten.

(2) Die Prüfungen sind — unbeschadet allfälliger Sonderbestimmungen (Abs. 1) — von den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen abzuhalten.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß die Prüfung von Fachleuten aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft abgehalten wird und

Geltendes Recht

(2) Voraussetzung für die Anerkennung als Lehrberechtigter ist ein in staatsbürgerlicher und sittlicher Beziehung einwandfreier Lebenswandel und fachliche Eignung; für die Anerkennung als Lehrbetrieb gute Führung und fachlich ausreichende sowie den §§ 77 und 94 entsprechende Einrichtung des Betriebes.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind. Insbesondere ist einem Lehrberechtigten die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung abzuerkennen, wenn er sich grober Pflichtverletzungen gegenüber dem Lehrling schuldig gemacht hat oder wenn Tatsachen hervorkommen, die ihn in sittlicher oder fachlicher Hinsicht zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

(4) Eine gerichtliche Verurteilung des Lehrberechtigten wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer oder mehrerer aus Gewinnsucht begangener oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßender strafbarer Handlungen zieht den Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen nach sich.

Lehrstellenvormerkung

§ 135. Bei den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen (§ 136) ist ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrberechtigten aufzulegen. Eine Durchschrift des Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderungen ist dem zuständigen Arbeitsamt und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

ABSCHNITT 7

Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

§ 17. (1) Die von der Ausführungsgesetzgebung zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften haben Bestimmungen über Kurse und Lehrgänge sowie über die Prüfungsordnungen zu enthalten. Für die Ausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft kann die Ausführungsgesetzgebung Sonderbestimmungen erlassen.

(2) Die Prüfungen sind — unbeschadet allfälliger Sonderbestimmungen (Abs. 1) — bei den land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen abzuhalten.

Entwurf

daß über die erfolgreich abgelegte Prüfung ein Zeugnis auszustellen ist, das die erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten hat.

§ 18. Die Ausführungsgesetzgebung hat weiters Bestimmungen vorzusehen über

1. Richtlinien für die Lehrlingsentschädigung und
2. die Mitwirkung der zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretungen in Angelegenheiten des Berufsausbildungswesens.

ABSCHNITT 7**Gebührenfreiheit**

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 19. Eingaben für Lehrlinge in den durch dieses Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten, für Lehrlinge ausgestellte Prüfungszeugnisse und Zeugnisse über die abgelegte Facharbeiterprüfung (§ 17 Abs. 3) sowie Bescheinigungen über den Besuch von Fachkursen (§ 6) und über den Nachweis besonderer Fähigkeiten (§ 11) sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

ABSCHNITT 8**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(Grundsatzbestimmungen)

§ 20. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß alle auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen ihre Gültigkeit behalten.

Geltendes Recht

(3) Jeder Prüfungskommission haben mindestens je zwei Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer der betreffenden Berufsgruppe sowie ein Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens (Lehrer an einer landwirtschaftlichen Schule) anzugehören.

(4) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, daß die durch die Prüfung erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten hat.

§ 137. Die Landarbeitsordnungen haben Bestimmungen vorzusehen über:

1. die Anrechnung des Besuches einschlägiger Fachschulen auf die Lehrzeit,
2. die Anerkennung der Lehrberechtigten und der Lehrbetriebe und den Widerruf dieser Anerkennung,
3. den Lehrvertrag, das Lehrzeugnis und die Prüfungszeugnisse,
4. Richtlinien für die Lehrlingsentschädigung,
5. die Mitwirkung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen bei Durchführung des Lehrlingswesens.

ABSCHNITT 11**Gebührenrechtliche Bestimmungen**

§ 23. (1) (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Alle Eingaben in den durch dieses Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten sowie die Bescheinigungen über den Besuch von Kursen sind von der Entrichtung der Stempelgebühren befreit.

(2) Zeugnisse im Sinne des § 17 Abs. 4 über eine gemäß §§ 5, 6, 10, 13, 14 und 19 erfolgte Ausbildung und Lehrzeugnisse im Sinne des § 97 Abs. 3 Landarbeitsgesetz unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.

ABSCHNITT 10**Übergangsbestimmungen**

§ 21. (1) Alle auf Grund der bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Die bisher durch Prüfungen oder auf Grund der früheren Übergangsbestimmungen erworbenen Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

Entwurf

Anstelle der bisherigen Berufsbezeichnungen tritt die Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes. Die bisher erworbenen Berufsbezeichnungen können jedoch beibehalten werden.

§ 21. Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 177 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Feber 1977, BGBl. Nr. 114, tritt mit 31. August 1991 außer Kraft.

Artikel II

Die im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze sowie sonstige Bestimmungen, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 651/1989, des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, und der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. November 1986, BGBl. Nr. 612, werden wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) Im § 68 Abs. 2 Z 2 hat das Zitat des Schulunterrichtsgesetzes „BGBl. Nr. 472/1986“ zu lauten.
2. (Grundsatzbestimmung) § 124 samt Überschrift entfällt.

Geltendes Recht

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf bestehende Lehrverhältnisse nur Anwendung, wenn Lehrling und Lehrherr übereinkommen, die Lehrzeit auf den in den §§ 5 und 10 vorgesehenen Zeitraum zu verlängern. Andernfalls kann der Lehrling seine Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften (Gehilfenprüfung) beenden.

(3) Ein Übereinkommen nach Abs. 2 ist der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.

§ 22. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsgehilfe“ und „Forstwirtschaftsgehilfe“ Berechtigten können nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung die Berufsbezeichnung „landwirtschaftlicher Facharbeiter“ beziehungsweise „Forstfacharbeiter“ erwerben.

§ 2. Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter (§ 1), die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgebildet wurden, sind geprüfte Arbeiter. Als geprüfte Arbeiter gelten auch jene, die auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Übergangsbestimmungen als Gehilfen, Facharbeiter oder Meister anerkannt wurden.

Allgemeine Vorschriften

§ 124. (1) Die berufliche Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung für die Landwirtschaft, für die Sondergebiete der Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft.

- (2) Die Ausbildung umfaßt:
1. die Lehre,
 2. die fachliche Fortbildung.

Entwurf

3. (Grundsatzbestimmung) § 126 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Sie kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 7 zweiter Satz des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes um höchstens acht Wochen verkürzt werden.“

4. (Grundsatzbestimmung) § 126 Abs. 4 entfällt.

5. (Grundsatzbestimmung) Im § 127 Abs. 2 hat das Zitat „§ 136“ „§ 14 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes“ zu lauten.

6. (Grundsatzbestimmung) § 131 entfällt.

7. (Grundsatzbestimmung) Im § 132 Z 7 hat das Zitat „§ 131 Abs. 3 oder 4“ „§ 15 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes“ zu lauten.

Geltendes Recht

Lehrzeit

§ 126. (1) Die Lehrzeit dauert in allen Ausbildungszweigen drei Jahre. Sie kann im Falle nichtbestandener Prüfung (Abs. 4) höchstens um ein Jahr verlängert werden (§ 136 Abs. 1 Z 4).

§ 126. (4) Am Ende der Lehrzeit kann sich der Lehrling der vorgeschriebenen Prüfung (Facharbeiter- beziehungsweise Gehilfenprüfung) unterziehen. Wird die Prüfung bestanden, ist dem Lehrling ein Prüfungszeugnis auszustellen.

Lehrberechtigter und Lehrbetrieb

§ 131. (1) Die Anerkennung als Lehrberechtigter und als Lehrbetrieb erfolgt durch die bei den Landwirtschaftskammern errichteten Lehrlings- und Fachausbildungsstellen (§ 136) und kann an Bedingungen geknüpft werden.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung als Lehrberechtigter ist ein in staatsbürgerlicher und sittlicher Beziehung einwandfreier Lebenswandel und fachliche Eignung; für die Anerkennung als Lehrbetrieb gute Führung und fachlich ausreichende sowie den §§ 77 und 94 entsprechende Einrichtung des Betriebes.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind. Insbesondere ist einem Lehrberechtigten die Berechtigung zur Lehrausbildung abzuerkennen, wenn er sich grober Pflichtverletzungen gegenüber dem Lehrling schuldig gemacht hat oder wenn Tatsachen hervorkommen, die ihn in sittlicher oder fachlicher Hinsicht zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

(4) Eine gerichtliche Verurteilung des Lehrberechtigten wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer oder mehrerer aus Gewinnsucht begangener oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßender strafbarer Handlungen zieht den Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen nach sich.

8. (Grundsatzbestimmung) Die §§ 135 bis 137 entfallen.

9. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Artikel II Abs. 2 lautet:

„(2) Ebenso sind Dienstscheine gemäß § 7, Bestätigungen gemäß § 26 c Abs. 2 und § 105 Abs. 6, Zeugnisse gemäß § 97 Abs. 2, Lehrzeugnisse gemäß § 126 Abs. 3 und Lehrverträge gemäß § 127 von den Stempel- und Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

Artikel III

(Unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

(1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 19 LFBAG und Art. II Abs. 2 LAG ist hinsichtlich der Stempel- und Rechtsgebühren der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben die Bundesregierung betraut.

(3) Art. I und II dieses Bundesgesetzes treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem 10. September 1990 in Kraft.

(4) Die Ausführungsgesetze der Länder zu den Grundsätzen der Art. I und II sind binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen und sollen mit Beginn des Schuljahres 1991/92 in Kraft treten.

Lehrstellenvormerkung

§ 135. Bei den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen (§ 136) ist ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrberechtigten aufzulegen. Eine Durchschrift des Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderungen ist dem zuständigen Arbeitsamt und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

(2) Ebenso sind die Lehrverträge (§ 127) sowie Dienstscheine (§ 7) von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

Artikel II

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu diesem Grundsatzgesetz sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Artikel III

Mit der Wahrnehmung der dem Bunde gemäß Artikel 15 Absatz 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Mitwirkung der Berufsvertretungen

§ 136. (1) Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sind die Landwirtschaftskammern unter Mitwirkung der beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer berufen:

1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt ist;
2. zur Erlassung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen;
3. zur Abhaltung von Prüfungen;
4. zur Feststellung der Verlängerung der Lehrzeit auf Grund einer nicht bestandenen Prüfung;

5. zur Anerkennung der Lehrberechtigten und Lehrbetriebe, zum Widerruf dieser Anerkennung und zur Aberkennung der Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen;
6. zur Führung der Lehrlingsstammrollen;
7. zur Genehmigung der Lehrverträge, zur Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, zur Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses und zum Lehrstellenwechsel.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist bei jeder Landwirtschaftskammer eine „Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“ einzurichten. Diese führt ihre Geschäfte unter Leitung eines Ausschusses, der paritätisch aus Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer zusammengesetzt ist.

§ 137. Die Landarbeitsordnungen haben Bestimmungen vorzusehen über

1. die Anrechnung des Besuches einschlägiger Fachschulen auf die Lehrzeit,
2. die Anerkennung der Lehrberechtigten und der Lehrbetriebe und den Widerruf dieser Anerkennung,
3. den Lehrvertrag, das Lehrzeugnis und die Prüfungszeugnisse,
4. Richtlinien für die Lehrlingsentschädigung,
5. die Mitwirkung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen bei Durchführung des Lehrlingswesens.